

Burgenländischer Monitoringausschuss

3. Tätigkeitsbericht

PAB

Patientinnen-, Patienten und
Behindertenanwaltschaft Burgenland

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
GRUNDLAGEN	4
1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	4
2. Burgenländisches Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Gesetz- Bgld. GPB-A-G	6
BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS	7
Zusammensetzung	7
Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses	8
TÄTIGKEITEN	9
Sitzungen	9
7. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 23.10.2017	9
8. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 5.3.2018	11
9. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 8.5.2018	13
Kooperation mit den anderen Bundesländern	15
EMPFEHLUNGEN	16
ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE	19
ANHANG	24

VORWORT



Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gewährt Menschen mit Behinderung das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Sie haben ein Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Sie haben ein Recht auf Bildung, Arbeit und gerechte Entlohnung. Sie haben das Recht auf Unterstützung, um ihre Rechte auch eigenständig auszuüben.

Es ist Aufgabe des Burgenländischen Monitoringausschusses, die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der öffentlichen Verwaltung zu überwachen.

Im vorliegenden zweiten Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Monitoring-ausschusses werden einerseits die nationalen und internationalen rechtlichen Grundlagen dargestellt, andererseits umfangreich über die Inhalte der Sitzungen berichtet. Im abgelaufenen Arbeitsjahr (Juni 2017 – Mai 2018) waren der Staatenbericht zur Einhaltung der UN Konvention, die Änderungen des Burgenländischen Müllverbandes sowie die Konferenz der Monitoringausschüsse der Länder vorherrschende Themen. Weiter verfolgt wurden auch die Aktivitäten des Landes Burgenland im Bereich der Persönlichen Assistenz und rund um ein Burgenländisches Behindertengesetz. Der burgenländische Monitoringausschuss hat es sich auch zum Ziel gesetzt, seine Mitglieder zu informieren. So wurde über die gesetzlich geforderte Barrierefreiheit der Webauftritte des Landes Burgenland sowie über die Angebote des Arbeitsmarktservice für Menschen mit Behinderung referiert.

Am Ende des Berichtes stehen die Empfehlungen des Burgenländischen Monitoringausschusses an die Burgenländische Landesregierung.

Mein persönlicher Dank gebührt den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Burgenländischen Monitoringausschusses, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Patienten- und Behindertenanwaltschaft sowie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die für die Menschen mit Behinderungen zuständig sind, für ihren Einsatz und für die konstruktive Zusammenarbeit.

Dr. Josef Weiss
Patienten- und Behindertenanwalt
Vorsitzender des Burgenländischen Monitoringausschusses
Eisenstadt, im Juni 2018

GRUNDLAGEN

1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das „**Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ (**Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD**) – im Folgenden kurz „UN-Behindertenrechtskonvention“ genannt, wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die **Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen** zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Sie beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

Am 23. Oktober 2008 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention im Bundesgesetzblatt verlautbart (BGBl. III Nr. 155/2008). Damit ist die Republik Österreich die Verpflichtung eingegangen, die UN-Behindertenrechtskonvention in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung und die Rechtsprechung müssen die Konvention beachten.

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sind in Artikel 3 aufgezählt:

- a) Die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;

- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Hinsichtlich der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von der Republik Österreich nach Artikel 33 in dreifacher Hinsicht Vorkehrungen zu treffen:

- Einrichtung einer oder mehrerer staatlicher Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Behindertenrechtskonvention
- Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll;
- Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der Konvention.

Die Anlaufstelle seitens des Bundes ist das Sozialministerium. Die Länder haben - in Entsprechung des Artikels 33 der UN-Behindertenrechtskonvention und der österreichischen Bundesverfassung - jeweils eigene Anlaufstellen für ihren Zuständigkeitsbereich einzurichten.

Den österreichischen Koordinierungsmechanismus stellt das Sozialministerium unter Einbeziehung des Bundesbehindertenbeirats sicher und achtet dabei insbesondere auf die geforderte Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Seit Dezember 2008 existiert ein Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich des Bundes (Monitoringausschuss nach § 13 Bundesbehindertengesetz). Die Länder sind verpflichtet, für ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls Monitoringausschüsse einzurichten.

2. Burgenländisches Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Gesetz- Bgld. GPB-A-G

In Umsetzung des Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Burgenländische Landtag am 25. 9. 2014 das Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Gesetz novelliert. Die entsprechenden Regelungen finden sich im 2. Abschnitt des Gesetzes (LGBl. Nr. 39/2014). Im Burgenland ist der Monitoringausschuss in der Patienten- und Behindertenanwaltschaft angesiedelt.

Einerseits ist die Einrichtung eines unabhängigen Burgenländischen Monitoringausschusses festgeschrieben, andererseits wird auch festgehalten, dass die Landesregierung für die Funktionsfähigkeit des Ausschusses die entsprechenden Rahmenbedingungen, insbesondere in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, zu schaffen hat.

Die Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses sind:

- die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes;
- die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.

Der Burgenländische Monitoringausschuss tagt nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis 30. Juni des Folgejahres zu berichten.

BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS

Zusammensetzung

Dem Monitoringausschuss gehören sieben Mitglieder an:

1. die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der im Land organisierten Menschen mit Behinderungen;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte im Land tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation;
4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Am Montag, den 16.11.2015 fand unter dem Vorsitz von Patienten- und Behindertenanwalt Dr. Josef Weiss die Konstituierende Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses statt. Herr Sozial- und Gesundheitslandesrat Mag. Norbert Darabos hat in Vertretung des Herrn Landeshauptmannes Hans Nießl die Festrede gehalten und die Bestellsdekrete an die Mitglieder und Ersatzmitglieder überreicht.

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses

Mitglieder:

Mag. Rudolf Halbauer – KOBV

Hans-Jürgen Groß, MBA – ÖZIV

Mag.^a Eva Horvath – Rettet das Kind

DSAIN Petra Prangl, MBA – pro mente Burgenland

Dr. Ludwig Popper – SOS Mitmensch

Prof. Dr. Roland Fürst – Fachhochschule Burgenland GmbH

Ersatzmitglieder:

Franz Maldet – KOBV

Dr. Erwin Würrer – ÖZIV

Mag.^a Sandra Schneeberger, MSc – Rettet das Kind (bis 31. März 2018)

Mag.^a Sandra Gerö - Rettet das Kind (ab 1. April 2018)

MMag.a Eva Blagusz – pro mente Burgenland

Mag. Rainer Klien – SOS Mitmensch

Prof. Mag. Dr. Erwin Gollner – Fachhochschule Burgenland GmbH

TÄTIGKEITEN

Sitzungen

Bis Ende Mai 2018 hat es neun Sitzungen des Monitoringausschusses für das Burgenland gegeben: 16.11.2015, 22.2.2016, 23.5.2016, 28.11.2016, 6.3.2017, 22.5.2017, 23.10.2017, 5.3.2018 und 8.5.2018.

Die Sitzungen - am 16.11.2015 und 22.3. 2016 – waren bereits Gegenstand im 1. Tätigkeitsbericht, die dritte bis sechste Sitzung waren Gegenstand des 2. Tätigkeitsberichtes.

Der 3. Tätigkeitsbericht umfasst daher die Tätigkeit des Burgenländischen Monitoringausschusses von Juni 2017 bis Mai 2018.

7. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 23.10.2017

Persönliche Assistenz – Burgenländisches Behindertengesetz

Die burgenländische Landesregierung hat im Mai 2017 die Fachhochschule Burgenland mit der Erstellung eines Behindertenbedarfsplanes beauftragt. Der Vergleich mit den Leistungen in den anderen Bundesländern würde ebenso berücksichtigt wie die Erwartungen der Betroffenen und der Einrichtungen. Der Behindertenbedarfsplan soll Grundlage für die Erarbeitung der Kriterien zur Gewährung der Persönlichen Assistenz werden

Die Ausarbeitung eines Burgenländischen Behindertengesetzes ist laut Fachabteilung als Projekt für das Jahr 2018 vorgesehen.

Staatenbericht zur Einhaltung der UN Konvention 2018

Am 2. und 3. September 2013 wurde Österreich auf die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft. Die UN hat eine Reihe von Handlungsempfehlungen für Österreich formuliert.

Die nächste Prüfung der Einhaltung der UN- Behindertenrechtskonvention ist für 2018 geplant.

Der Unabhängige Monitoringausschuss erstellt unter Berücksichtigung der Berichte der Monitoringausschüsse der Bundesländer einen Bericht.

Der Bericht soll auf 30 Seiten beschränkt sein – pro Bundesland sind dies drei Seiten. Hauptaugenmerk ist die Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus der letzten Prüfung 2013.

Der Burgenländische Monitoringausschuss muss bis Ende des Jahres drei Seiten für den gemeinsamen Monitoringbericht beisteuern.

Öffentliche Sitzung des Monitoringausschusses - "Empfehlungen der UNO an Österreich!" am 20. November 2017 im KUZ in Eisenstadt.

Die Mitglieder des Monitoringausschusses Burgenland wurden informiert, dass der Bundesmonitoringausschuss hat am 20.11.2017 um 13.30 im Kulturzentrum in Eisenstadt erstmals eine öffentliche Sitzung abhält. Thema der öffentlichen Sitzung, die erstmals im Burgenland stattfindet, ist „Empfehlungen der UNO an Österreich“.

Änderungen beim Burgenländischen Müllverband; Stichwort: "Windeltonne"

Der Burgenländische Müllverband (BMV) stellt – beginnend mit 1.7.2017 - die Entsorgung von Windeln um.

Anstatt Windelsäcke, die neben der Mülltonne abgestellt werden konnten, gibt es nun Restmülltonnen, mit einem doppelt so großen Füllvolumen wie bisher (240 statt 120 l).

Die Windeln können nun in den Tonnen verstaut werden. Den Betroffenen entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten. Die doppelt so große Tonne, wird ohne zusätzliche Gebühr – bei Nachweis des Hauptwohnsitzes und Nachweis des Pflegegeldbezuges (Kopie des letzten Pensionsbescheides) sowie einer Bestätigung des Hausarztes über die Notwendigkeit von Einwegwindeln - ausgefolgt.

Die neue Regelung ist grundsätzlich eine Verbesserung für die Konsumenten. Unverständnis löst bei den Mitgliedern des Burgenländischen Monitoringausschusses allerdings das Procedere der Antragstellung für die große Restmülltonne aus. Insbesondere der Nachweis des Pflegegeldbezuges, der laut Antragsformular mit einer Kopie des letzten Pensionsbescheides nachgewiesen werden soll, wird in Frage gestellt. Diese Personen-Datensammlung erscheint als sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Patientinnen-, Patienten und Behindertenanwaltschaft hat schon einige Anfragen in dieser Angelegenheit bekommen. Aus diesem Grund wurde der Verfassungsdienst des Amtes der Burgenländischen Landesregierung am 13.7.2017 um eine verfassungsrechtliche Beurteilung und Stellungnahme gebeten.

Die Mitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses streben eine informelle Regelung mit dem BMV an. Diese soll in einem Gespräch gefunden werden. Viele teilen die Meinung, dass die Vorgangsweise des BMV nicht gesetzeskonform ist und würden gerne einen Beitrag dazu leisten den BMV dabei zu unterstützen, zu dieser gesetzeskonformen Regelung zu kommen.

Der B-MA könnte auch ein gemeinsames Schreiben an die Ärztekammer verfassen und um Unterstützung bei der Präzisierung des zu erwartenden Windelbedarfes bitten.

Eine Regelung, die intern und nicht über die Medien gefunden werden kann, wird bevorzugt.

8. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 5.3.2018

Persönliche Assistenz – Burgenländisches Behindertengesetz- Update

Die Fachabteilung hält am Vorhaben Richtlinien für die Persönliche Assistenz sowie ein Burgenländisches Behindertengesetz zu erarbeiten nach wie vor fest.

Barrierefreiheit Webauftritte- Land Burgenland

Bericht: Hauptreferatsleiter MMag. Gerald Kögl

Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen haben beginnend mit 23. September 2018, alle Websites und mobile Anwendungen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper und der sonstigen durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zu entsprechen.

In technischer Hinsicht gilt als Richtschnur die Erfüllung der Stufe AA der „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte Web - WCAG 2.0“. Dazu wurde der Europäische Standard EN 301 549 angenommen.

Websites und mobile Anwendungen sollen demnach wie folgt sein:

1. Wahrnehmbar: Informationen und Komponenten müssen wahrnehmbar dargestellt werden (lesen, hören, taktil erfassen...)
2. Bedienbar: Komponenten und Navigation muss handhabbar sein (Tastatur, Maus, Touchscreen...)
3. Verständlich: Informationen und die Nutzerschnittstelle müssen verständlich sein
4. Robust: Interpretierbar durch eine Vielfalt von Benutzeragenten einschließlich assistierende Technologien wie Screenreader.

Die in der Richtlinie vorgesehene Überwachungs- und Beschwerdestelle-Funktion soll laut Entwurf die oder der Burgenländische Antidiskriminierungsbeauftragte wahrnehmen. Über diese Tätigkeit ist jedes dritte Jahr einen Bericht zu erstellen und der Landesregierung vorzulegen.

WHR Mag. Klaus Mezgolits, der Antidiskriminierungsbeauftragte des Landes Burgenland, wird auch die Funktion des Ombudsmannes bezüglich oben erwähnter Angelegenheit wahrnehmen.

Staatenbericht zur Einhaltung der UN Konvention 2018

Der Unabhängige Monitoringausschuss des Bundes hat auf Basis der Länderberichte einen Entwurf für den Endbericht erarbeitet.

11. Sitzung der Begleitgruppe zum Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 - Freitag, 2. März 2018

Die Mitglieder des Monitoringausschuss Burgenland werden über die 11. Sitzung der Begleitgruppe zum nationalen Aktionsplan Behinderung informiert. Eine bundesweite Regelung für persönliche Assistenz soll es vorerst nicht geben, am Taschengeld in Werkstätten wurde festgehalten- d.h. auch in dieser Legislaturperiode wird es zu keiner eigenen sozialversicherungsrechtlichen Lösung für Menschen in Förderwerkstätten kommen.

Änderungen beim Burgenländischen Müllverband; Stichwort: "Windeltonne"

Die Geschäftsstelle des Burgenländischen Monitoringausschusses hat den Verfassungsdienst des Landes Burgenland um Stellungnahme ersucht. Dieser hat festgestellt, dass der BMV bei der Bereitstellung der Windeltonne Menschen, die sich im Arbeitsprozess befinden sowie Menschen, die kein Pflegegeld beziehen im Vergleich zu Menschen, die Pension und Pflegegeld beziehen ungleich behandelt.

Sofern es für diese Ungleichbehandlung keine sachliche Rechtfertigung gebe, sei der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz verletzt.

Der Burgenländischer Monitoringausschuss beschließt zur seiner nächsten Sitzung den Geschäftsführer des burgenländischen Müllverbandes Herr Johann Janisch einzuladen.

Länderkonferenz der Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsbeauftragten, der Behindertenanwaltschaften sowie der Monitoringausschüsse (14.-16.5.2018- Rust)

Die Mitglieder des Monitoringausschuss Burgenland werden informiert, dass am 16. Mai 2018 eine Länderkonferenz der Monitoringausschüsse unter dem Vorsitz der Geschäftsstelle des Burgenländischen Monitoringausschusses stattfinden.

9. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 8.5.2018

Referat: „Arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Menschen mit Behinderung“

Die Landesgeschäftsführerin des Arbeitsmarktservice Burgenland, Frau Mag.a Helene Sengsbratl referiert über die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Menschen mit Behinderung. Die Power Point Präsentation wird dem Protokoll beigefügt.

Überwachungs – und Beschwerdestelle der Barrierefreiheit der Webauftritte des Landes Burgenland

WHR Mag. Klaus Mezgolits, Menschenrechtsbeauftragter, Antidiskriminierungsbeauftragter des Landes Burgenland und Ombudsmann der Überwachungs – und Beschwerdestelle der Barrierefreiheit der Webauftritte erläutert seinen neuen Aufgabenbereich.

Für die Erfüllung der Aufgaben wären noch sehr viele Fragen zu klären u.a. nach welchen Parametern geprüft werden soll. Diese Parameter wären bisher nicht definiert.

Für die Überwachung werde eine Suchmaschine („elektronisches Tool“) und personelle Ressourcen benötigt werden. Die Prüfungen würden stichprobenmäßig erfolgen, jede Organisation, die eine Webseite betreut, sollte mindestens 1x in 5 Jahren geprüft werden. Darüber hinaus werden Überprüfungen im Anlassfall durchgeführt.

Der Monitoringausschuss Burgenland beschließt, dass Herr WHR Mezgolits zukünftig als Experte zu den Sitzungen des Monitoringausschusses Burgenland eingeladen wird.

Neue Richtlinien zur Gewährung von Schulassistenz bzw. Eingliederungshilfe für Schulkinder

Im Burgenland wird es wieder umfangreiche Änderungen bei den Richtlinien zur Gewährung von Schulassistenz bzw. Eingliederungshilfe für Schulkinder geben. In Zukunft würden in vier Schulsprenkel darüber entschieden werden, welches Kind eine entsprechende Assistenz benötigt. Den Bedarf würden die Schulen an die

Sprengel melden. Die Änderungen sollen mit dem nächsten Schuljahr in Anwendung kommen.

Die Vertreter der Fachabteilung wurden gebeten die neuen Richtlinien zu übermitteln und bei der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

Persönliche Assistenz – Burgenländisches Behindertengesetz – Update der Fachabteilung

In oben genannten Bereichen gibt es bisher noch keine Neuerungen bzw. Entwürfe.

Änderungen beim Burgenländischen Müllverband; Stichwort: "Windeltonne" (Status quo).

Der Vertreter des KOBV im Monitoringausschuss Burgenland berichtet, dass er am 24.4.2018 ein Treffen mit dem Geschäftsführer des Burgenländischen Müllverbandes Herrn Johann Janisch gehabt hat. Im Gespräch hätte sich herausgestellt, dass Herr Janisch davon ausgegangen wäre, dass die Höhe des Windelbedarfes in einem eindeutigen Zusammenhang mit der PflegegeldEinstufung steht. Der Geschäftsführer sei dahingehend informiert worden, dass dies keinesfalls so sei. Windelbedarf könne es bei Pflegestufe 1 geben, es könne aber auch sein, dass jemand mit Pflegestufe 3 oder 4 diesen Bedarf nicht habe. Ebenso könne es sein, dass es Menschen gebe, die kein Pflegegeld bekommen, weil sie keines beantragen wollen. Der Vertreter des BMV hätte in Aussicht gestellt, dass in Zukunft die ärztliche Bestätigung für die kostenlose Zurverfügungstellung der größeren Restmülltonne („der Windeltonne“) ausreichen könnte.

Im Zuge der Diskussion im Monitoringausschuss wurde festgestellt, dass die Sammlung von gesundheitsspezifischen Daten nur unter besonderen Voraussetzungen möglich ist. Sachlich nicht begründete Datensammlung könnte unter Umständen auch finanzielle Strafen mit sich ziehen. Der Verfassungsdienst des Landes Burgenland hat festgestellt, dass die Vorgangsweise des BMV verfassungswidrig sei. Es müsse auch im Interesse der Gemeindevertreterverbände sein, dass der BMV gesetzeskonform vorgehe.

Der Geschäftsführer des BMV wird zum Monitoringausschuss Burgenland im Oktober eingeladen werden.

Länderkonferenz der Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsbeauftragten, der Behindertenanwaltschaften sowie der Monitoringausschüsse (14.-16.5.- Rust)

Die Mitglieder des Monitoringausschuss Burgenland wurden darüber informiert, dass bei der Sitzung des Monitoringausschusses im Oktober 2018 Bericht über die Länderkonferenz erstattet wird. Die Tagesordnung wurde zur Kenntnis gebracht:

1. Begrüßung
2. Referat Mag.^a.Christine Steger (Unabhängiger Monitoringausschuss des Bundes)
„Barrierefreiheit: Menschenrechtlicher Anspruch im Spannungsfeld von Föderalismus und Finanzierungsvorbehalt“ mit anschließender Diskussion“
3. Gerechte Entlohnung in Tageswerkstätten (Vorarlberg)
4. Umsetzung der EU-RL barrierefreie Websites/mobile Anwendungen (Niederösterreich, Steiermark, Wien)
5. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit 2017 (Tirol)
6. Intensivierung der Vernetzung der Länder–Monitoringmechanismen (Wien)
7. Organisation der Entsorgung von Windeln (Burgenland)
8. Allfälliges

Kooperation mit den anderen Bundesländern

Die Kooperation mit den Monitoringstellen der anderen Bundesländer ist sehr gut. Von Monitoringstellen anderer Bundesländern erarbeitete Stellungnahmen und Empfehlungen werden im Zuge der Ländernetzung zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsstelle des Monitoringausschuss Burgenland hat an folgenden bundesländerübergreifenden Sitzungen teilgenommen.

28.8.2018 Vernetzungstreffen der Ländermonitoringstellen in Salzburg
Thema: Staatenbericht zur Einhaltung der UN Konvention 2018

20.11.2018 Öffentliche Sitzung des Unabhängigen Monitoringausschuss in Eisenstadt
Thema: Was ist in Österreich zu tun? Empfehlungen der UNO an Österreich.

2.3.2018 11. Sitzung der Begleitgruppe zum Nationalen Aktionsplan
Behinderung 2012-2020 in Wien

22.3.2018 Vernetzungstreffen der Ländermonitoringstellen in Salzburg
Thema: Staatenbericht zur Einhaltung der UN Konvention 2018

16.5.2018 Länderkonferenz der Monitoringausschüsse in Rust

EMPFEHLUNGEN

Die im 1. und 2. Tätigkeitsbericht gemachten Empfehlungen wurden bisher nicht umgesetzt und werden daher – zusätzlich zu einer neu dazukommenden Empfehlungen - gleichlautend wieder abgegeben.

Allgemeines:

Der Monitoringausschuss empfiehlt einen Paradigmenwechsel in der Verwaltung des Landes, der Bezirke und der Gemeinden. Behinderte Menschen sollten nicht als Bittsteller, sondern als Konsumenten wahrgenommen werden.

Zur Persönlichen Assistenz:

Der Monitoringausschuss empfiehlt, dass die derzeit von der Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zu erarbeitenden Kriterien für die Persönliche Assistenz sich an den Kriterien der anderen österreichischen Bundesländer orientieren. Insbesondere sollten die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Steiermark und Burgenland vergleichbare Leistungen gewähren.

Die burgenländischen Verantwortungsträger werden ersucht dafür einzutreten, dass die Finanzierung der Persönlichen Assistenz sichergestellt werde.

Der Monitoringausschuss empfiehlt, dass der Gesetzgeber in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice für den Beruf „Persönliche/r AssistentIn“ ein definiertes Anforderungsprofil vorgebe. Die Verknüpfung mit der Ausbildung zur Arbeitsassistentin wäre sinnvoll. Die Persönliche Assistenz ist ein neues Berufsbild, eine „Nische“, die auch arbeitsmarktpolitisch interessant ist.

Die Persönliche Assistenz sollte Thema einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit an der Fachhochschule Burgenland werden. Wichtig bei der Themenstellung wäre, die Persönliche Assistenz von anderen Bereichen, wie Hauskrankenpflege, 24-Stunden-

Betreuung etc. abzugrenzen. Bei der 2016 gestarteten Fachhochschulausbildung, werden im Studienjahr 2017/2018 die ersten Abschlussarbeiten geschrieben.

Der Monitoringausschuss empfiehlt auch, eine Diskussion über die Persönliche Assistenz im Rahmen eines Symposiums an der der Fachhochschule Burgenland und bzw. oder im Rahmen einer Landtagsenquete ins Auge zu fassen.

Zur Barrierefreiheit:

Obwohl öffentlichen Bauträgern die Barrierefreiheit vorgeschrieben ist, wird in der Regel bei Bauverhandlungen kein Sachverständiger für Barrierefreiheit hinzugezogen. Der Monitoringausschuss empfiehlt, dass der Gesetzgeber eine Kontrollinstanz für Barrierefreiheit, im Rahmen des Errichtungsbewilligungsverfahren von öffentlichen Gebäuden, verbindlich vorsehen solle.

Zur schulischen Eingliederungshilfe:

Kinder, die eine Unterstützung benötigen um dem Schulunterricht folgen zu können, sollen diese bedürfnisgerecht - entweder in Form einer Eingliederungsbetreuung oder durch Schulsozialarbeit oder durch andere in der FH Studie vorgeschlagene Unterstützungsmodelle - bekommen.

Zum persönlichen Budget:

Im Rahmen der Entwicklung von Modellen der Persönlichen Assistenz im Burgenland soll auch das Modell des Persönlichen Budgets Berücksichtigung finden.

Zum Burgenländischen Behindertengesetz / Chancengleichheitsgesetz:

Der Burgenländische Monitoringausschuss soll bei der Konzeptionierung eines eigenen Behindertengesetzes fachlich eingebunden werden.

Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass die Fachabteilung einen "Runden-Tisch" zum Thema veranstalten solle und dieser als Startschuss für die Arbeit am neuen Gesetz fungieren könnte.

Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass im geplanten Behindertenhilfegesetz die Leistungen für Menschen mit Behinderung als durchsetzbarer Rechtsanspruch festgehalten werden.

Zu den Änderungen bei der Windelentsorgung im Burgenland:

Die Geschäftsstelle des Burgenländischen Monitoringausschusses hat bezüglich der Änderungen des Burgenländischen Müllverbandes im Bereich der Windelentsorgung den Verfassungsdienst des Landes Burgenland um eine Stellungnahme ersucht. Dieser hat festgestellt, dass der Burgenländische Müllverband bei der Bereitstellung der Windeltonne Menschen, die sich im Arbeitsprozess befinden sowie Menschen, die kein Pflegegeld beziehen im Vergleich zu Menschen, die Pension und Pflegegeld beziehen ungleich behandelt.

Die Mitglieder des Monitoringausschuss Burgenland halten die Datensammlung des Burgenländische Müllverband für die Zurverfügungstellung einer größeren Restmülltonne für sachlich nicht gerechtfertigt. Pensionsbescheid, Pflegegeldbescheid sowie eine ärztliche Bestätigung müssen bei der Antragstellung angefügt werden. Der Monitoringausschuss Burgenland empfiehlt, die Datensammlung auf die ärztliche Bestätigung zu beschränken.

ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE

Im Jahr 2006 haben die Vereinten Nationen **die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschrieben.**

Die Vereinten Nationen sind **192 Länder** aus der ganzen Welt.

Die Länder haben sich zusammengeschlossen und **entscheiden zusammen** wichtige Dinge.

Die Länder machen zum Beispiel wichtige **Gesetze.**

Die Vereinten Nationen passen besonders auf, dass es Menschen auf der ganzen Welt gut geht.

Zum Beispiel, dass es keinen Krieg gibt.

Oder, dass Menschen nicht gefoltert werden.

Die Abkürzung für die Vereinten Nationen ist **VN.**

Oft liest man aber auch die Abkürzung **UN** oder **UNO.**

Das ist die Abkürzung für den englischen Namen der Vereinten Nationen.

Daher nennen wir die Behindertenrechtskonvention auch **UN-Behindertenrechtskonvention.**

Konvention ist ein anderes Wort für Vertrag oder Vereinbarung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Vereinbarung zwischen den Ländern.

Die Vereinten Nationen haben beschlossen, dass Menschen mit Behinderungen die **gleichen Rechte** haben müssen wie alle anderen Menschen.

Man kann auch sagen die UNO hat beschlossen, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte haben müssen wie alle anderen Menschen.

Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechts-Konvention. Österreich ist mit dem Beschluss einverstanden. Das heißt: Die UN-Behindertenrechtskonvention **gilt auch in Österreich.**

Was steht drin?

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
- Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.

Der Burgenländische Monitoringausschuss

Der Burgenländische Monitoringausschuss achtet darauf, dass diese Konvention im Burgenland umgesetzt und eingehalten wird.

Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen **nicht benachteiligen.**

Verordnungen sagen genauer, was die Gesetze vorschreiben.

Der Burgenländische Monitoringausschuss **schaut sich die Gesetze und Verordnungen genau an.**

Bei neuen Gesetzen für das Burgenland achtet der Burgenländische Monitoringausschuss darauf, dass sie **keine Nachteile für Menschen mit Behinderungen** bringen.

Jedes Jahr berichtet der Burgenländische Monitoringausschuss über seine Arbeit **der Landesregierung und dem Landtag** des Burgenlandes.

Landtag sagt man zu der Versammlung der gewählten Politikerinnen und Politiker, die in Eisenstadt ihre Sitzungen haben.

Dort sind 36 gewählten Politikerinnen und Politiker aus dem ganzen Burgenland vertreten. Dazu kommen noch sieben Vertreter der Landesregierung. Das sind der Landeshauptmann, der Landeshauptmannstellvertreter und die Landesräte.

Mitglieder

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sieben Mitglieder:

- der Burgenländische Behindertenanwalt
- Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertreter
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das heißt: Niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sich zum ersten Mal am 16. November 2015 getroffen.

Auch am 22. Februar 2016, am 23. Mai 2016, am 28. November 2016, am 6. März 2017 und am 22. Mai 2017 hat es ein Treffen gegeben.

Persönliche Assistenz

Der Burgenländische Monitoring-Ausschuss hat beschlossen, dass die **Persönliche Assistenz** das wichtigste Thema für das Jahr 2016 ist.

Das will der Burgenländische Monitoringausschuss in Zukunft tun:

Wir achten darauf, dass die UN-Behindertenrechts-Konvention im Burgenland eingehalten wird.

Wir informieren die Leute barrierefrei über die Menschenrechte.

Wir beschäftigen uns mit den Fragen, die von den Mitgliedern des Monitoring-ausschusses angesprochen werden.

Wir wollen die Burgenländische Landesregierung beraten.

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat der Landesregierung Vorschläge gemacht, was für Menschen mit Behinderungen wichtig ist.

Weil die im letzten Jahr gemachten Vorschläge noch nicht erfüllt sind werden sie wieder aufgeschrieben:

Persönliche Assistenz soll es im Burgenland so wie in den Nachbarbundesländern Wien, NÖ und Steiermark geben.

Die Politikerinnen und Politiker sollen Informationen über die persönliche Assistenz bekommen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialreferaten der Bezirkshauptmannschaften sollen auch Informationen über die Persönliche Assistenz bekommen.

Menschen, die Persönlicher Assistent werden wollen, sollen eine Ausbildung machen. Das Arbeitsamt soll bei der Ausbildung mitbestimmen.

Es soll Vorträge über die Persönliche Assistenz geben. Wissenschaftler, Menschen, die bereits eine Persönliche Assistenz haben und Persönliche Assistenten sollen erzählen was wichtig ist.

Es werden Häuser und Wohnungen für Menschen mit Behinderung, oder Wohnheime oder Tagesstätten gebaut. Damit die Menschen in diesen Häusern und Wohnungen gut leben können, ist es wichtig, dass sie bequem und ohne Gefahr dort gehen, arbeiten, sich waschen können, auf das WC gehen können und so weiter. Deshalb ist es wichtig, dass es ein Gesetz gibt, dass diese Häuser und Wohnungen streng kontrolliert werden.

Kinder, die Hilfe brauchen, damit sie gut in der Schule lernen können, sollen diese Hilfe bekommen.

Menschen mit Behinderung die Unterstützung brauchen, sollen Geld für diese Unterstützung bekommen. Sie sollen selber entscheiden, welche Hilfe sie kaufen wollen. Es ist wichtig, dass sie sich gut mit Geld auskennen.

Für die Hilfe für Menschen mit Behinderung wird es ein eigenes Gesetz geben. Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Sie sollen beim Gesetz mitreden dürfen.

Die Landesregierung soll Fachleute, die sich damit auskennen, was behinderte Menschen brauchen, zu einem Gespräch einladen. Das nennt man „Runder Tisch“. Sie sollen gemeinsam besprechen, was unbedingt im neuen Gesetz geschrieben sein soll.

Das neue Gesetz wird Behindertenhilfegesetz heißen. Dort soll stehen, dass die Unterstützung für behinderte Menschen vom Gesetz vorgeschrieben ist. Wenn jemand eine Unterstützung nicht bekommt, soll er etwas dagegen machen können.

Menschen, die Windeln benötigen, sollen der Müllentsorgung nicht sagen müssen, wieviel Pension und welche Pflegestufe sie haben. Der Arzt soll bestätigen, dass sie Windeln brauchen und das soll genug sein.

ANHANG

Referat Mag.^a Helene Sengstbratl (AMS)